

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2023/09a



08. März 2023

- **Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe eines Fortführungsnachweises in der Stadt Völklingen**

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe eines Fortführungsnachweises in der Stadt Völklingen

Im Zusammenhang mit einer Katasterfortführung des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung– LVGL sind in der Gemarkung Völklingen, Flur 29 die Grenzen der Flurstücke 2/1 und 4 wegen eines Zeichenfehlers geändert worden. Über die Veränderungen wurde am 07.02.2023 ein Fortführungsnachweis aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 SVerKatG (*Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt des Saarlandes von 2021, I S. 2629)*) sind den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster und die Erneuerung des Liegenschaftskatasters schriftlich oder öffentlich bekanntzugeben.

Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

- x Berichtigung eines Zeichenfehlers

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 06.03.2023 bis 17.04.2023 im Kundencenter 1, Zimmer Nr. 012 des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis ausgelegt und kann während der Dienst-/Geschäftsstunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarlouis, den 06.03.2023

gez.

Simon, Vermessungsrätin